

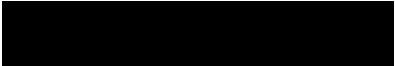
Konsultationsbeitrag

Nr.	Tenorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	3.2.2.1	-	Ferner wird mit Hilfe der Leistungskennlinie für die zeitlich nächsten voll ständig gemessenen zusammenhängenden letzten vier Viertelstunden vor oder nach der Viertel stunde, in der die Redispatch-Maßnahme beginnt bzw. endet , der durchschnittliche theoretische Leistungsmittelwert je Viertelstunde gebildet.	Die existierende Regelung ist eindeutig und ausreichend. Wenn ein anderer Zeitraum möglich sein soll, ist zu bestimmen wann dieser genutzt werden soll/muss um Ergebnisabweichungen zu vermeiden.
2	4	-	Frage nach Planungsdaten je TR oder SR	Die Planungsdaten sind auf SR Ebene ausreichend, da TR innerhalb der SR uneinheitlich und automatisiert steuern können. Diese kann eine Planung nicht auf TR-Ebene realistisch vorplanen.
3	6.2.1.1	-	Die neu zu entwickelnden Prozesse sind bis zum XX.XX.XXXX bereitzustellen	Die Fehler in den Stammdaten - insbesondere bei LF/EIV Wechsel - sind immer noch immens. Hier sollte dringend die Möglichkeit der standardisierten Abfragen der Marktteilnehmer etabliert werden und mit einem konkreten Stichtag zur Umsetzung verpflichtet werden.
4	6.2.2	-	Die Planungsdaten sind über MSCONS-Nachrichten gemäß EDI@ENERGY Festelegung dem BTR zu übertragen	Der BTR benötigt die Planungsdatendaten des EIV zur Kontrollrechnung
5	6.2.2	-	Die neu zu entwickelnden Prozesse sind bis zum XX.XX.XXXX bereitzustellen	Stichtag festlegen um Marktakteur zur Umsetzung zu verpflichten
6	6.4	-	Die neu zu entwickelnden Prozesse sind bis zum XX.XX.XXXX bereitzustellen	Stichtag festlegen um Marktakteur zur Umsetzung zu verpflichten
7	6.2.1	-	Wir benötigen dringend eine einsehbare Plattform für alle Marktpartner (DV, EIV; BTR; Betreiber, Netzbetreiber, Marktstamdatenregister/Connect+	Wir begrüßen die Einführung bundesweit einheitlicher Prozesse.
8	2.3.2	-	Eingeschränktes Mitspracherecht bei Überführung ins Planwertmodell	Der Wechsel ins Planwertmodell bedeutet einen erheblichen technischen Mehraufwand. In der Praxis zeigen sich zudem weiterhin deutliche Defizite in den IT-Schnittstellen, insbesondere bei Connect+ und der Stammdatenkommunikation (u. a. fehlerhafte Übertragungen, Datenverluste, eingeschränkte Transparenz). Gerade vor diesem Hintergrund ist ein echtes Mitspracherecht der Anlagenbetreiber zwingend erforderlich. Der Wechsel muss reversibel sein. Der Wechsel muss auch aus betrieblichen Gründen wieder zurück ins Prognosemodell möglich sein.
9	6.4.3	-	Kein erneuter Start von Clearingprozessen	Diese Regelung begrüßen wir. Die bisherigen mehrfachen Neustarts von Clearing- und Korrekturprozessen haben zu erheblichem Aufwand, Unsicherheit und langwierigen Abrechnungsprozessen geführt. Wichtig ist jedoch, dass künftig Betreiber die gleichen Rechte wie Netzbetreiber erhalten. Bisher war es ausschließlich Netzbetreibern möglich, bereits abgelehnte Mengen erneut zu korrigieren teils beliebig oft und weit rückwirkend. Betreibern war dies nicht möglich, selbst bei eindeutigem Netzbetreiberfehler. Bei eindeutigem Fehler des Netzbetreibers (z. B. Fristüberschreitung) muss ein Wiederöffnen auch für Betreiber (hier BTR) möglich sein.
10	3.2.3.2	-	Wind-Bin Verfahren	Solange das Verfahren auf Offshore-Windparks begrenzt wird und nur in Absprache möglich ist, wird es m.E. keine grosse Verbreitung finden. Die Frage ist, ob dieses in der Festlegung überhaupt aufgenommen werden sollte.
11	6.1	-	Der AB sollte den NB verpflichten können, eine eigene SR je MALO zu vergeben	Es ist nicht klar in 6.1, ob dieses möglich ist. Der Markt verlangt dieses, weil teilweise unterschiedliche Gesellschaften an einer SR zusammengefasst werden, die wirtschaftlich nicht zusammen verbunden sind und daher nicht zusammenhängend abgerechnet werden können.
12		!		

Bundesnetzagentur

- Beschlußkammer 6 –

BYTE MEE Softwareentwicklung GmbH


www.bytemee.de

Syke, 06. Februar 2026

3. Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die eröffnete Möglichkeit als aktiver Marktteilnehmer im Redispatch 2.0 eine Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ gemäß BK6-23-241 zur 2. Konsultation vom 07.01.2026 abzugeben.

Es freut uns, dass schon viele Anmerkungen der Branche in den überarbeiteten Dokumenten eingegangen ist.

BYTE MEE ist seit Einführung des Redispatch 2.0 am 01.10.2021 als Dienstleister für Anlagenbetreiber zur Übernahme der Markttrollen BTR und EIV tätig und hat in dieser Zeit intensive Kenntnisse und Erfahrungen in der praktischen Umsetzung der zugehörigen Prozesse gesammelt. Weiterhin ist es für uns als Dienstleister sehr schwierig, in die Verbesserung der Prozesse unterstützend einzugreifen und begrüßen die Übertragung der Festlegungsprozesse an die ÜNB und erhoffen uns eine bessere Vertretung der Interessen der Anlagenbetreiber.

Gerne würden wir uns als BTR aktiv in den neuen Gremien fachlich einbringen. Insbesondere fordern wir eine Verpflichtung zur Umsetzung der Prozesse bei den Marktakteuren (z. B. mit Stichtag) .

Die aktuellen Probleme aus Sicht der Anlagenbetreiber (z.B. als BTR) ist der weiterhin hohe Aufwand in den nicht standardisierten Clearingprozessen, die nach wie vor hauptsächlich in unterschiedlichen Kenntnissen von BEAN,i/MBA,i bei NB und BTR liegen. Da hier keine Standardprozesse vorhanden sind, werden teilweise nicht gut funktionierende Hilfsprozesse verwendet. Dadurch entstehen sehr hohe Differenzen in den Ausfallmengen, die im Clearing nicht aufgelöst werden können.

BYTE MEE Softwareentwicklung GmbH